

Bußgeldkatalog

Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sollen wie folgt festgesetzt werden:

Tatbestand		Mindestbetrag	Höchstbetrag ¹
1	Anbieten oder Zurverfügungstellen einer Wohnungsanschrift (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 BMG)	250 Euro	2.000 Euro ²
2	Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Melderegisterauskünften		
2.1	Erlangung einer Melderegisterauskunft ohne Einwilligung (§ 54 Absatz 1 Nummer 2 BMG)	250 Euro	2.000 Euro ²
2.2	Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 BMG (§ 54 Absatz 2 Nummer 12 BMG)	250 Euro	2.000 Euro ²
2.3	Zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften (§ 54 Absatz 2 Nummer 13 BMG)	250 Euro	2.000 Euro ²
3	Fehlerhafte bzw. unterlassene Anmeldung (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 BMG)	55 Euro	110 Euro ³
3.1	Überschreiten der Meldefrist bei der Anmeldung	15 Euro	110 Euro ³
4	Unterlassen der Abmeldung (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 BMG)	55 Euro	110 Euro ³
5	Überschreiten der Meldefrist bei der Abmeldung	15 Euro	110 Euro ³
6	Fehlende Mitwirkung des Wohnungsgebers (§ 54 Absatz 2 Nummer 3 BMG)	35 Euro	110 Euro ³
7	Ausstellung einer Wohnungsgeberbescheinigung durch einen nicht Berechtigten (§ 54 Absatz 2 Nummer 4 BMG)	35 Euro	110 Euro ³
8	Zuwiderhandlungen von vollziehbaren Anordnungen nach § 19 Absatz 5, §§ 25, 28 Absatz 4 BMG (§ 54 Absatz 2 Nummer 5 BMG)		
8.1	Verweigerung der Auskunft des Wohnungsgebers nach § 19 Absatz 5 BMG	20 Euro	35 Euro ³
8.2	Verweigerung von Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person nach § 25 BMG	20 Euro	35 Euro ³
8.3	Verweigerung der Auskunft von Schiffseignern und Reedern nach § 28 Absatz 4 BMG	20 Euro	35 Euro ³
9	Nichtmitteilung der Änderung der Hauptwohnung (§ 54 Absatz 2 Nummer 6 BMG)	20 Euro	35 Euro ³
10	Unterlassen der An- oder Abmeldung von Kapitänen oder Besatzungsmitgliedern (§ 54 Absatz 2 Nummer 7 BMG)	55 Euro	110 Euro ³
11	Verstöße bei der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten		
11.1	Unterlassen der Unterschrift auf einem besonderen Meldeschein (§ 54 Absatz 2 Nummer 8 BMG)	20 Euro	35 Euro ³

¹ In Einzelfällen, die von der üblichen Verwirklichung dieser Tatbestände abweichen, dürfen auch höhere Geldbußen festgesetzt werden.

² Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt fünfzigtausend Euro (§ 54 Absatz 3 BMG).

³ Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt tausend Euro (§ 54 Absatz 3 BMG).

Tatbestand		Mindestbetrag	Höchstbetrag¹
11.2	Keine Bereithaltung des besonderen Meldescheins (§ 54 Absatz 2 Nummer 9 BMG)	20 Euro	35 Euro ³
11.3	Zuwiderhandlungen gegen die Aufbewahrungsfrist von besonderen Meldescheinen (§ 54 Absatz 2 Nummer 10 BMG)	20 Euro	100 Euro ³
11.4	Nichtvorlage von besonderen Meldescheinen (§ 54 Absatz 2 Nummer 11 BMG)	20 Euro	35 Euro ³

¹ In Einzelfällen, die von der üblichen Verwirklichung dieser Tatbestände abweichen, dürfen auch höhere Geldbußen festgesetzt werden.

³ Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt tausend Euro (§ 54 Absatz 3 BMG).